S 14 KN 457/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KN 457/15
Datum	27.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 R 1019/20
Datum	26.04.2022

3. Instanz

Datum	04.07.2023

Die Berufungen des KlÃ¤gers und der Beigeladenen gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 27.08.2020 werden zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Â

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte dem KlÃ¤ger die Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig unter Tage beschÃ¤ftigte Bergleute zu gewÃ¤hren hat.

Â

Der am 00.00.1954 geborene KlÃ¤ger war bis 1996 im Steinkohlebergbau beschÃ¤ftigt, zuletzt als Aufsichtshauer (Elektrobetrieb) unter Tage. Aufgrund von bei einem Verkehrsunfall am 12.12.1996 erlittenen Verletzungen konnte der KlÃ¤ger seine UntertagetÃ¤tigkeit nicht mehr ausÃ¼ben. Die Beigeladene leistete dem KlÃ¤ger als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners Schadensersatz. Ihre Einstandspflicht umfasste auch den Anspruch auf Ersatz von BeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung, den die Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 119 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) gegenÃ¼ber der Beigeladenen in der Folge geltend machte und der in HÃ¶he der RentenversicherungsbeitrÃ¤ge auf Grundlage der zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit vom 24.01.1997 bis 31.12.2004 bedient wurde. Der Regressfall wurde seitens der Beklagten mit Vollendung des 50. Lebensjahres des KlÃ¤gers abgeschlossen, da dieser ohne den erlittenen Verkehrsunfall Anpassungsgeld bezogen hÃ¤tte. Vom 01.07.1998 bis 31.12.2019 bezog der KlÃ¤ger BerufsunfÃ¤higkeitsrente. Seit dem 01.01.2020 bezieht er die Regelaltersrente (Rentenbescheid vom 02.03.2020), die ab dem 01.04.2020 laufend in HÃ¶he von 1.898,29 â¬ netto (brutto 2.130,51 â¬) gewÃ¤hrt wird.

Â

Der KlÃ¤ger klagt gegen die Beigeladene auf dem Zivilrechtsweg auf den Differenzbetrag zwischen der tatsÃ¤chlich bezogenen Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit und der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig unter Tage BeschÃ¤ftigte Bergleute. Die entsprechende Klage wies das Landgericht Duisburg (3 O 79/15) mit Urteil vom 16.03.2015 mit der BegrÃ¼ndung ab, der KlÃ¤ger sei nicht aktivlegitimiert, vielmehr sei nur der RentenversicherungstrÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 119 SGB X befugt, gegen die Beigeladene aufgrund eines Beitragsausfalls vorzugehen. Dagegen legte der KlÃ¤ger Berufung beim Oberlandesgericht DÃ¼sseldorf (I-1 U 54/16) ein.

Â

AnlÃ¤sslich des zivilrechtlichen Klageverfahrens wandte sich der KlÃ¤ger an die Beklagte und verlangte eine Aufstockung der bereits bezogenen BerufsunfÃ¤higkeitsrente aufgrund der von der Beigeladenen gezahlten BeitrÃ¤ge. Mit Bescheid vom 20.08.2015 lehnte die Beklagte die Ã nderung des Rentenbescheides vom 13.07.1998 ab. Der hiergegen eingelegte Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 16.09.2015). Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, die nach Â§Â 119 SGB X vereinnahmten BeitrÃ¤ge seien erst fÃ¼r die Zeit ab dem 24.01.1997 und somit nach Eintritt der maÃgebenden Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit fÃ¼r die BerufsunfÃ¤higkeitsrente gezahlt worden und kÃ¶nnten erst bei einer Folgerente (z.B. Altersrente, Regelaltersrente, Hinterbliebenenrente) und nicht im Rahmen der Berechnung der Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit BerÃ¼cksichtigung finden.

Â

Am 25.09.2015 hat der KlÃ¤ger beim Sozialgericht (SG) Duisburg Klage gegen den Bescheid vom 20.08.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom

16.09.2015 erhoben. Antrag und BegrÃ¼ndung seien beabsichtigt.

Â

Mit Schreiben vom 21.12.2015 hat der KlÃ¤ger bei der Beklagten â□□jede mÃ¶gliche Rente, die in Betracht kommtâ□□ beantragt. WÃ¤re der Unfall nicht passiert, hÃ¤tte er weiter unter Tage gearbeitet und die MÃ¶glichkeit gehabt, â□□mit 60 abschlagsfrei in Rente gehen zu kÃ¶nnenâ□□. Mit Bescheid vom 03.03.2016 hat die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers, den sie als Antrag auf Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig unter Tage beschÃ¤ftigte Bergleute ausgelegt hatte, abgelehnt, weil die erforderliche Wartezeit von 300 Monaten (25 Jahre) nicht erfÃ¼llt sei; das Versicherungskonto enthalte insoweit nur 263 Wartezeitmonate.

Â

Den Widerspruch vom 01.04.2016, mit dem der KlÃ¤ger geltend gemacht hat, die Mindestversicherungszeit sei nur deswegen nicht erfÃ¼llt, weil der SozialversicherungstrÃ¤ger seine TreuhÃ¤nderstellung gem. Â§ 119 SGB X nicht wahrgenommen habe und so nicht aus dem Unfallregress fÃ¼r die entsprechende Mindestversicherungszeit Sorge getragen habe, hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25.07.2016 zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Am 24.08.2016 hat der KlÃ¤ger die ursprÃ¼nglich gegen den Bescheid vom 20.08.2015 gerichtete Klage auf den Bescheid vom 03.03.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.07.2016 â□□erweitertâ□□. Die Beklagte mÃ¼sse ihn so stellen, als sei der Verkehrsunfall nicht geschehen. Sie habe offenbar fehlerhaft bei der Beigeladenen regressiert.

Â

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

Â

den Bescheid der Beklagten vom 03.03.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.07.2016 aufzuheben und dem KlÃ¤ger die Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig unter Tage beschÃ¤ftigte Bergleute nach Maâ□gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Â

Sie hat die getroffene Entscheidung fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig gehalten. Die Wartezeit setze Arbeiten nach Â§Â 61 SGB VI voraus. Eine erweiterte Auslegung dieser Vorschrift sei nicht mÃ¶glich, die Anwendung begÃ¼nstige nur die tatsÃ¤chliche Arbeitsleistung unter Tage. DarÃ¼ber hinaus sei der Regelungsinhalt des Â§ 119 SGB X ausschlieÃlich auf den Ersatz des Beitragsausfalls gerichtet, zudem komme es bei der Beurteilung von stÃ¤ndigen Arbeiten unter Tage auf die HÃ¶he der Beitragszahlung nicht an. Auch das Urteil des BSG *(*B 13 R 13/17 R), in dem es ausschlieÃlich um den Anspruch der HÃ¶he nach gehe, biete keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine weitreichendere Anrechnung von Arbeiten nach Â§ 61 SGB VI.

Â

Die Beigeladene (Beschluss vom 08.05.2018; Ãnderungsbeschluss vom 27.08.2020) hat sich dem Antrag des KlÃ¤gers angeschlossen. Die Beklagte sei verpflichtet, dem KlÃ¤ger die begehrte Rente zu zahlen. Die Beklagte habe den Beitragsregress gemÃ¤Ã Â§ 119 SGB X ihr gegenÃ¼ber durchgefÃ¼hrt und sich an einem mutmaÃlichen Bruttolohn orientiert, wie ihn der KlÃ¤ger als Aufsichtshauer unter Tage beschÃ¤ftigt ohne den Unfall verdient hÃ¤tte. Beitragstechnisch habe sie die Beklagte so gestellt, wie diese stÃ¼nde, wenn sich das streitgegenstÃ¤ndliche Unfallereignis nicht ereignet hÃ¤tte. Das Urteil des BSG vom 13.12.2016 *(Az.:* B 13 R 13/17 R) sei auf den vorliegenden Fall Ã¼bertragbar. Wenn kraft Gesetzes die regressierten BeitrÃ¤ge so behandelt wÃ¼rden, als seien sie PflichtbeitrÃ¤ge, sei das Beitragskonto des KlÃ¤gers auch so zu behandeln, als habe der KlÃ¤ger aufgrund seiner TÃ¤tigkeit als langjÃ¤hrig unter Tage BeschÃ¤ftigter PflichtbeitrÃ¤ge aus seiner fortlaufenden TÃ¤tigkeit als Aufsichtshauer geleistet.

Â

Das Oberlandesgericht DÃ¼sseldorf hat im Berufungsverfahren den zivilgerichtlichen Rechtsstreit mit Beschluss vom 24.01.2017 bis zur rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung im Verfahren S 14 KN 457/15 ausgesetzt und die Gegenvorstellung der dortigen Beklagten und hiesigen Beigeladenen mit Beschluss vom 02.03.2017 zurÃ¼ckgewiesen. Es hat insoweit u.a. ausgefÃ¼hrt:

Â

â□□Die bisherigen Rentenberechnungen seitens der Knappschaft deuten darauf hin, dass der KlÃ¤ger nur dann einen Anspruch auf eine Altersrente fÃ¼r stÃ¤ndig unter Tage BeschÃ¤ftige (die bereits ab dem 60. Lebensjahr bzw. 60 Jahren und 6 Monaten gezahlt wird und in der HÃ¶he Ã¼ber einer â□□normalenâ□□ Altersrente liegt) haben kÃ¶nnte, wenn er tatsÃ¤chlich stÃ¤ndig unter Tage gearbeitet hat. Dass die Beklagte weiterhin die entsprechenden BeitrÃ¤ge fÃ¼r das Einkommen geleistet hat, das der KlÃ¤ger im Falle einer weiteren TÃ¤tigkeit unter Tage gehabt

hÃ¤tte, kÃ¶nnte damit nicht hinreichende Bedingung dafÃ¼r sein, dass dem KlÃ¤ger die fehlenden 33 Monate Wartezeit fÃ¼r eine vorzeitige Altersrente fÃ¼r stÃ¤ndig unter Tage BeschÃ¤ftigte gewÃ¤hrt wird. Dies unterliegt jedoch der Entscheidung des Sozialgerichts. Erreicht der KlÃ¤ger, dass auch die seitens der Beklagten nach dem Unfall ab 1997 eingezahlten RentenversicherungsbetrÃ¤ge als PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r seine Altersrente fÃ¼r stÃ¤ndig unter Tage BeschÃ¤ftigte berÃ¼cksichtigt werden und ergibt sich dann keine Differenz mehr zu der Altersrente, die ihm ohne den Unfall zustÃ¼nde, verbleibt ihm kein Schaden und die Berufung wÃ¤re zurÃ¼ckzuweisen. Sind die von der Beklagten geleisteten BeitrÃ¤ge jedoch nicht der Wartezeit fÃ¼r eine Altersrente fÃ¼r stÃ¤ndig unter Tage BeschÃ¤ftigte zuzurechnen, verbleibt ein Schaden, den die Beklagte Ã¼bernehmen mÃ¼sste.â

Â

Mit Urteil vom 27.08.2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die gegen den Bescheid der Beklagten vom 03.03.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.07.2016 gerichtete Klage sei unbegrÃ¼ndet. Die Beklagte habe die GewÃ¤hrung der Rente fÃ¼r langjÃ¤hrig unter Tage beschÃ¤ftigte Bergleute zu Recht abgelehnt. Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle die Wartezeit von 25 Jahren nicht. Nach den Feststellungen der Beklagten, die insoweit unstreitig seien, habe der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich nur 263 Monate unter Tage Arbeiten verrichtet. Die Voraussetzungen der abschlieÃend geregelten Ausnahmen in Â§ 61 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VI seien nicht gegeben. Das Urteil des BSG vom 13.12.2017 *(*B 13 R 13/17 R*)* sei auf den vorliegenden Fall nicht Ã¼bertragbar. Denn dort gehe es ausschlieÃlich um die Berechnung der Rente. Soweit die Beigeladene auf Â§Â 119 Abs. 3 Satz 2 SGB X Bezug nehme, rechtfertige diese Vorschrift ebenfalls keine andere Beurteilung. Alle BeitrÃ¤ge, also auch die aufgrund des Regresses von der Beigeladenen an die Beklagte geflossenen, seien Grundlage der Berechnung der Altersrente, die der KlÃ¤ger mittlerweile beziehe. Bei der Beurteilung von stÃ¤ndigen Arbeiten unter Tage komme es auf die HÃ¶he der Beitragszahlung nicht an. Dem KlÃ¤ger entstehe im Ergebnis auch kein Schaden. Im Ergebnis werde die Beigeladene den Schaden zu liquidieren haben; dies kÃ¶nne jedoch nur im zivilgerichtlichen Verfahren festgestellt werden.

Â

Gegen das dem KlÃ¤ger am 26.11.2020 und der Beigeladenen am 25.11.2020 zugestellte Urteil haben der KlÃ¤ger am 01.12.2020 und die Beigeladene am 22.12.2020 Berufung eingelegt. Der KlÃ¤ger ist der Auffassung, das angefochtene Urteil leide im Wesentlichen unter zwei maÃgeblichen Fehlern. Zum einen werde die gesetzliche Systematik im deutschen Schadensrecht und das Ineinandergreifen der zivilrechtlichen Vorschriften mit den Vorschriften der Â§Â§ 116-119 SGB X verkannt, zum anderen werden die Tatbestandsvoraussetzungen der begehrten Rente fehlerhaft subsumiert. Die Auffassung des SG, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einer Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig unter Tage beschÃ¤ftigte Bergleute seien nicht erfÃ¼llt, weil er tatsÃ¤chlich nicht die erforderlichen Monate unter Tage gearbeitet habe, widerspreche geradezu der gesetzlichen Systematik

der Â§Â§Â 116-119 SGB X. Zentrale Vorschrift sei Â§ 119 Abs. 3 Satz 2 SGB X, der besage, dass eine Schlechterstellung des GeschÃ¤digten durch AnspruchsÃ¼bergang nicht entstehen dÃ¼rfe. Das SG werde der Aufgabe des Schadensersatzes nicht gerecht, wenn es ausfÃ¼hre, dass schon nach dem Wortlaut des Â§ 61 Abs. 1 SGB VI folge, er hÃ¤tte eine gewisse Anzahl von Monaten tatsÃ¤chlich unter Tage arbeiten mÃ¼ssen, um die Voraussetzungen einer Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig unter Tage beschÃ¤ftigte Bergleute zu erlangen. Er erfÃ¼lle die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Durch die tatsÃ¤chliche Beitragszahlung der Beigeladenen habe er die Wartezeit von 25 Jahren erfÃ¼llt. Dabei komme es gerade nicht darauf an, ob er tatsÃ¤chlich im Sinne von Â§ 61 SGB VI stÃ¤ndig Arbeiten unter Tage ausgefÃ¼hrt habe. Dies sei ihm unfallbedingt nicht mÃ¶glich gewesen. AnknÃ¼pfungspunkt sei nÃ¤mlich, wie er gestanden hÃ¤tte, wÃ¤re das schÃ¤digende Ereignis nicht eingetreten. Zwischen den Beteiligten sei unstreitig, dass er nach dem normalen Verlauf seiner Erwerbsbiografie die Wartezeit von 25 Jahren durch eine Arbeit unter Tage im Sinne des Â§Â 61 SGB VI erfÃ¼llt hÃ¤tte. UnabhÃ¤ngig davon sei auch die Verfahrensdauer beim SG deutlich zu lang gewesen.

Â

Der KlÃ¤ger, dessen Antrag sich die Beigeladene anschlieÃt, beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 27.08.2020 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 03.03.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.07.2016 zu verurteilen, ihm Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig unter Tage beschÃ¤ftigte Bergleute ab Mai 2014 nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Â

Â

Â

Â

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung des KlÃ¤gers und auch die Berufung der Beigeladenen zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie nimmt Bezug auf ihr erstinstanzliches Vorbringen. ErgÃ¤nzend weist sie darauf hin, dass mit Bescheid vom 03.03.2016 das Stammrecht des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig unter Tage beschÃ¤ftigte Bergleute und nicht deren HÃ¶he abgelehnt worden sei. Die Voraussetzungen fÃ¼r diese Altersrente seien nicht gegeben. Der KlÃ¤ger habe anstelle der notwendigen 300 Kalendermonate (gleich 25 Jahre) mit stÃ¤ndigen Arbeiten unter Tage lediglich 263 Kalendermonate mit entsprechenden Zeiten belegt. Die ErfÃ¼llung der Voraussetzungen des Â§ 238 Abs.Â 4 SGB VI scheitere bereits daran, dass der KlÃ¤ger keine Hauerarbeiten im Sinne der Anlage 9 zum SGB VI verrichtet habe.

Â

Die Beigeladene ist der Auffassung, der dem Rechtstreit zugrunde liegende Sachverhalt lasse sich zwanglos unter Â§ 61 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI subsumieren, jedenfalls sei er in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift so zu behandeln. Der KlÃ¤ger sei durch krankheitsbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit gehindert gewesen, seine TÃ¤tigkeit als Aufsichtshauer unter Tage, die er ohne die unfallbedingten BeeintrÃ¤chtigungen weiter ausgeÃ¼bt hÃ¤tte, nachzugehen. Sie habe an die Beklagte BeitrÃ¤ge aufgrund stÃ¤ndiger Arbeiten des KlÃ¤gers unter Tage geleistet, denn die Beklagte habe bei dem ihr gegenÃ¼ber durchgefÃ¼hrten Beitragsregress das fiktive Einkommen eines Aufsichtshauers zugrunde gelegt. Aufgrund des nach Â§Â 119 SGB X durchgefÃ¼hrten Beitragsregresses habe sie den KlÃ¤ger so gestellt, wie er stÃ¼nde, wenn er entsprechend seinem Sachvortrag tatsÃ¤chlich weiter unter Tage gearbeitet hÃ¤tte, und zwar in einem solchen Umfang, dass er einen Anspruch auf eine Rente als langjÃ¤hrig unter Tage BeschÃ¤ftigter erworben hÃ¤tte. Ob dem KlÃ¤ger aufgrund der ArbeitsunfÃ¤higkeit ein zivilrechtlicher Schaden entstanden sei, spiele fÃ¼r das Eingreifen der Vorschrift nach ihrem Wortlaut keine Rolle. Entgegen der Rechtsauffassung des SG seien die AusfÃ¼hrungen des BSG in seinem Urteil vom 13.12.2017 *(*B 13 R 13/17 R*)* durchaus auf den vorliegenden Fall Ã¼bertragbar. Durch die falsche Anwendung des Rechts werde auch sie in ihren Rechten beeintrÃ¤chtigt, denn sie habe an die Beklagte unstreitig BeitrÃ¤ge aufgrund der fiktiven TÃ¤tigkeit eines Aufsichtshauers eingezahlt. Wenn dem KlÃ¤ger gleichwohl eine erhÃ¶hte Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig unter Tage BeschÃ¤ftigte vorenthalten bleibe, so werde sie darÃ¼ber hinaus mit einem Anspruch des KlÃ¤gers auf Ersatz eines RentenkÃ¼rzungsschadens konfrontiert.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Akten des Oberlandesgerichts DÃ¼sseldorf (I-1 U 54/16) verwiesen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Â

Die zulÃ¤ssigen Berufungen des KlÃ¤gers und der Beigeladenen sind unbegrÃ¼ndet.

Â

Das SG hat die Klage zu Recht als unbegrÃ¼ndet abgewiesen.

Â

Der KlÃ¤ger hat die ursprÃ¼nglich gegen den Bescheid vom 20.08.2015 gerichtete Klage in zulÃ¤ssiger Weise innerhalb der Klagefrist auf den Bescheid vom 03.03.2016 erweitert (Â§Â§ 56, 99 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Mit dem in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG gestellten Antrag hat der KlÃ¤ger die Klage auf die Anfechtung des Bescheides vom 03.03.2016 und die Zahlung von Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig unter Tage beschÃ¤ftigte Bergleute beschrÃ¤nkt. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist daher (nur noch) der Bescheid der Beklagten vom 03.03.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.07.2016 (Â§ 95 SGG), mit dem die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers auf Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig unter Tage beschÃ¤ftigte Bergleute abgelehnt hat.

Â

Der angefochtene Bescheid ist rechtmÃ¤Ãig und beschwert den KlÃ¤ger nicht (Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). Er hat keinen Anspruch auf eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig unter Tage beschÃ¤ftigte Bergleute.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 40 SGB VI haben Versicherte Anspruch auf Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig unter Tage beschÃ¤ftigte Bergleute, wenn sie 1. das 62. Lebensjahr vollendet und 2. die Wartezeit von 25 Jahren erfÃ¼llt haben. Diese Voraussetzungen erfÃ¼llt der KlÃ¤ger nicht, weil er die erforderliche Wartezeit nicht zurÃ¼ckgelegt hat.

Â

Voraussetzung fÃ¼r einen Anspruch auf Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig unter Tage beschÃ¤ftigte Bergleute ist die ErfÃ¼llung der Wartezeit von 25 Jahren, Â§Â§ 40 Nr. 2, 50 Abs. 3 SGB VI. Hierauf werden Beitragszeiten aufgrund einer BeschÃ¤ftigung mit stÃ¤ndigen Arbeiten unter Tage (Â§ 51 Abs. 2 SGB VI) und Ersatzzeiten, soweit sie der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind (Â§Â§ 51 Abs. 4, 238 Abs. 4, 254 Abs. 1, 2 SGB VI) und zusammen mit Beitragszeiten der

knappschaftlichen Rentenversicherung 25 Jahre ergeben, angerechnet. Solche Zeiten hat der KlÃ¤ger nicht im Umfang von 25 Jahren (300 Monaten), sondern nur im Umfang von 263 Monaten zurÃ¼ckgelegt.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 61 Abs. 1 SGB VI sind stÃ¤ndige Arbeiten unter Tage solche Arbeiten nach dem 31.12.1967, die nach ihrer Natur ausschlieÃlich unter Tage ausgeÃ¼bt werden. Der KlÃ¤ger hat nach seinem Verkehrsunfall im Dezember 1999 weder stÃ¤ndige Arbeiten unter Tage (Abs. 1) noch diesen Arbeiten gleichgestellte Arbeiten (Abs. 2) ausgeÃ¼bt, sodass keine weiteren Monate die Anzahl der bis dahin erreichten 263 Monate stÃ¤ndiger Arbeiten unter Tage erhÃ¶hen kÃ¶nnen.

Â

FÃ¼r die ErfÃ¼llung der Wartezeit kommt die BerÃ¼cksichtigung weiterer Beitragsmonate, in denen zwar tatsÃ¤chlich keine Arbeiten unter Tage ausgefÃ¼hrt, jedoch BeitrÃ¤ge durch die Beigeladene gezahlt worden sind, die sich an der bis zum Unfall ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit unter Tage bemessen haben, nicht in Betracht. Bereits nach seinem Wortlaut fordert Â§ 61 Abs. 1 SGB VI die AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit unter Tage, also die tatsÃ¤chliche Verrichtung. Hintergrund ist der Zweck der Vorschrift. Es soll die besonders schwere, krÃ¤ftezehrende und gesundheitsgefÃ¤hrdende Arbeit unter Tage honoriert werden. Alle entsprechenden knappschaftlichen Sonderleistungen (Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig unter Tage beschÃ¤ftigte Bergleute, Rente fÃ¼r Bergleute, Knappschaftsausgleichsleistung und der Leistungszuschlag) werden deshalb davon abhÃ¤ngig gemacht, dass der Versicherte stÃ¤ndige Arbeiten unter Tage verrichtet hat *(Scheer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., Â§Â 61 SGB VI, Stand: 01.04.2021, Rdn. 10).* Die Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig unter Tage beschÃ¤ftigte Bergleute soll der Schwere der Untertagearbeit Rechnung tragen, die regelmÃ¤Ãig zu einer vorzeitigen Erwerbsminderung fÃ¼hrt (*Dankelmann in Kreikebohm/RoÃbach, Kommentar zum SGB VI, 6. Aufl. 2021, Â§ 40 Rdn. 2).* Diesem Zweck wird die BerÃ¼cksichtigung bloÃer Beitragszahlungen ohne Verrichtung der entsprechenden TÃ¤tigkeit nicht gerecht.

Â

Die Voraussetzungen des Â§ 61 Abs. 2 SGB VI sind ebenfalls nicht gegeben. Der KlÃ¤ger hat keine Arbeiten verrichtet, die den stÃ¤ndigen Arbeiten unter Tage gleichzustellen sind. Er hat weder gemischte Arbeiten (Nr. 1) noch Arbeiten als Mitglied der fÃ¼r den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr (Nr. 2) noch Arbeiten als Mitglied des Betriebsrates nach MaÃgabe der Nr. 3 ausgeÃ¼bt.

Â

Auch die Voraussetzungen des Â§ 61 Abs. 3 SGB VI liegen nicht vor. Danach gelten als Ã¼berwiegend unter Tage verfahren auch Schichten, die in einem Kalendermonat wegen 1. krankheitsbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit, 2. bezahlten

Urlaubs oder 3. Inanspruchnahme einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einer Vorsorgekur ausfallen, wenn in diesem Kalendermonat aufgrund von stÃ¤ndigen Arbeiten unter Tage oder gleichgestellten Arbeiten BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind und die Versicherten in den drei voraufgegangenen Kalendermonaten mindestens einen Kalendermonat stÃ¤ndige Arbeiten unter Tage oder gleichgestellte Arbeiten ausgeÃ¼bt haben. Mit Â§ 61 Abs. 3 SGB VI soll sichergestellt werden, dass der bisherige rentenversicherungsrechtliche Status des Versicherten fÃ¼r Unterbrechungen, die Ã¼blicherweise ein Arbeitsleben prÃ¤gen, wie ArbeitsunfÃ¤higkeit, Urlaub und Krankheit, aufrechterhalten bleibt *(Scheer a.a.O., Â§ 61 Rdn. 41)*. Von einer vorÃ¼bergehenden Unterbrechung der TÃ¤tigkeit unter Tage kann bei dem KlÃ¤ger nicht gesprochen werden. Vielmehr liegt eine Beendigung der UntertagetÃ¤tigkeit vor. Eine ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers ist ebenfalls nicht gegeben. Der KlÃ¤ger ist berufsunfÃ¤hig und bezog vom 01.07.1998 bis 31.12.2019 eine BerufsunfÃ¤higkeitsrente. Eine Ã¼ber den Wortlaut hinausgehende Auslegung der Vorschrift auf die endgÃ¼ltige Beendigung der TÃ¤tigkeit unter Tage wegen BerufsunfÃ¤higkeit ist im Hinblick auf den oben dargestellten Zweck der Vorschrift nicht angezeigt. Daher scheidet auch eine entsprechende Anwendung der Vorschrift des Â§ 61 SGB VI aus. Eine planwidrige LÃ¼cke, wie sie im von dem KlÃ¤ger angefÃ¼hrten Urteil des BSG vom 13.12.2017 (B 13 R 13/17 R) vorgelegen hat, ist nicht gegeben. In Konsequenz aus dem BSG-Urteil sind Regelaltersrenten kÃ¼nftig ohne geminderten Zugangsfaktor zu berechnen, wenn eine vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente dem RentenversicherungstrÃ¤ger erstattet worden ist. Eine Regelung, dass bei einer unfallbedingten Aufgabe einer UntertagetÃ¤tigkeit oder bei einem unfallbedingten Arbeitsplatzwechsel nach DurchfÃ¼hrung eines Beitragsregresses die dann folgenden (fiktiven) BeschÃ¤ftigungszeiten bei der GewÃ¤hrung einer Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig unter Tage beschÃ¤ftigte Bergleute wie UntertagetÃ¤tigkeiten zu berÃ¼cksichtigen sind, ist im Hinblick auf die besondere Zielrichtung der Vorschrift (Honorierung der besonders schweren, krÃ¤ftezehrenden und gesundheitsgefÃ¤hrdenden Arbeit unter Tage) fÃ¼r den Gesetzgeber nicht geboten. Nur Arbeiten, die durch Ã¼blicherweise vorkommende Unterbrechungen nicht ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnen, sind tatsÃ¤chlich unter Tage ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten gleichzusetzen (*siehe BSG Urteil vom 06.07.1967 â 5 RKn 78/65 zur VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 59 Reichsknappschaftsgesetz -RKG-).* Es muss sich um eine Unterbrechung, nicht jedoch um eine Beendigung der begÃ¼nstigten Arbeiten handeln *(BSG Urteil vom 22.03.1988 â 8/5a RKn 9/87).*

Â

Soweit die Beigeladene auf Â§ 119 Abs. 3 Satz 2 SGB X Bezug nimmt, wonach der Versicherte durch den Ãbergang des Anspruchs auf Ersatz von BeitrÃ¤gen nicht schlechter gestellt werden darf, als er ohne den Schadensersatzanspruch gestanden hÃ¤tte, verkennt sie die Bedeutung des darin zum Ausdruck kommenden GÃ¼nstigkeitsprinzips. Dieses will lediglich gewÃ¤hrleisten, dass die Zahlung der nach Â§ 119 SGB X gezahlten BeitrÃ¤ge nicht zu einer niedrigeren Rente fÃ¼hrt, als wenn die BeitrÃ¤ge nicht gezahlt worden wÃ¤ren (*s. Bieresborn in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Auflage 2020, Â§ 119 Rdn. 25*), was ersichtlich bei dem KlÃ¤ger nicht der Fall ist.

Â

Soweit der KlÃ¤ger die Auffassung vertritt, dass bei dieser Auslegung die GrundsÃ¤tze des Schadensersatzrechts missachtet wÃ¼rden, kann der Senat dem nicht folgen. Vielmehr wÃ¼rde die Auslegung des KlÃ¤gers und der Beigeladenen zu einer unsachgemÃ¤Ã□en Verlagerung des Schadensausgleichs auf die Versichertengemeinschaft fÃ¼hren.

Â

Dazu ist zunÃ¤chst festzustellen, dass Aspekte des Schadensersatzrechts fÃ¼r die Beurteilung des Falles allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen kÃ¶nnen. Denn lediglich die Entscheidung des Gesetzgebers, in Â§ 119 SGB X den AnspruchsÃ¼bergang auf den TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung zu regeln, fÃ¼hrt Ã¼berhaupt dazu, dass der Schadensersatzpflichtige zum Beteiligten in diesem Verfahren wird. Der Zugang zu einer bestimmten Rentenart bzw. die Art und HÃ¶he einer Rentenleistung kann jedoch nicht davon abhÃ¤ngen, ob die Beitragszahlung unmittelbar durch den KlÃ¤ger oder im Wege des AnspruchsÃ¼bergangs durch einen Dritten erfolgt. Die Auslegung rentenrechtlicher Vorschriften muss unbeeinflusst bleiben von schadenersatzrechtlichen ErwÃ¤gungen. Vielmehr hat sich die HÃ¶he des vom SchÃ¤diger zu erbringenden Schadensersatzes danach zu bemessen, was dem KlÃ¤ger unter Anwendung rentenrechtlicher Vorschriften schÃ¤digungsbedingt vorenthalten bleibt. Insofern gilt: Die HÃ¶he des Schadensersatzes folgt aus dem Rentenrecht, nicht etwa die HÃ¶he der Rente folgt aus dem Schadensersatzrecht. Der KlÃ¤ger hat durch das Schadensereignis einen Schaden in Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung erlitten, der sich in zwei unterschiedlichen Gesichtspunkten auswirkt. Zum einen war der KlÃ¤ger gehindert, weiterhin PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r seine bis dahin ausgeÃ¼bte versicherte BeschÃ¤ftigung zu entrichten. Zum anderen war er gehindert, weiterhin die bis dahin ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit unter Tage zu verrichten. Unbestritten ist, dass der SchÃ¤diger (bzw. dessen Haftpflichtversicherer â□□ die Beigeladene) zum Ausgleich dieses Schadens unter beiden Aspekten verpflichtet ist. Ein Ausgleich dieses Schadens ist bislang lediglich bezÃ¼glich der Beitragsentrichtung erfolgt. WÃ¼rde allein die Beitragsentrichtung entgegen der ausdrÃ¼cklichen gesetzlichen Regelung zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer abschlagsfreien Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig unter Tage BeschÃ¤ftigte fÃ¼hren, wÃ¼rde die Beklagte (und damit die Versichertengemeinschaft) und nicht der SchÃ¤diger zum Ausgleich des bei dem KlÃ¤ger entstandenen Schadens herangezogen, weil die Leistung des Versicherten, die durch die vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente honoriert werden soll, tatsÃ¤chlich nicht erbracht worden ist.

Â

Der KlÃ¤ger kann einen Ausgleich fÃ¼r die unfallbedingte Rentenminderung daher nur im Rahmen von zivilrechtlichen AnsprÃ¼chen gegen die Beigeladene geltend machen. Die Forderung, dass der KlÃ¤ger so zu stellen ist, wie er ohne das schÃ¤digende Ereignis stÃ¼nde, ist nicht an den RentenversicherungstrÃ¤ger zu

stellen, sondern an den SchÃ¤diger. Ob hierfÃ¼r die zivilrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ist Gegenstand des beim Oberlandesgericht DÃ¼sseldorf (I-1 U 54/16) gefÃ¼hrten Streitverfahrens.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.Â

Â

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG). Insbesondere hat die Rechtssache keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung. MaÃgeblich fÃ¼r die Entscheidung sind vielmehr die tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde des Einzelfalls.

Â

Erstellt am: 17.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024